

FFH-Verträglichkeitsprüfung

FFH-Gebiet „Stendaler Rohrwiesen“ (DE 3437-303)

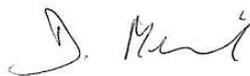
**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/21
„Solarpark Stendal Heerener Straße - Bullenberg“**

(Gemarkung Stendal, Flur 20, Flurstück 175)

Hansestadt Stendal, Landkreis Stendal, Sachsen-Anhalt

Vorhabenträger: Reelux Grünstromwerke 2 UG & Co. KG
Ruländerweg 39
74348 Lauffen am Neckar

Bearbeiter: Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung
Bechliner Weg 8
16816 Neuruppin
Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel



.....

Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel

Sieversdorf, den 15.11.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	4
2	Rechtliche Grundlagen	6
3	Prüfungskriterien und methodische Anforderungen	8
3.1	Konzeptionelle Bearbeitung der Studie	8
3.2	Raumbezug	9
3.3	Bestimmung der Erheblichkeit.....	9
4	Beschreibung des aktuellen Zustandes der Flächennutzung und der geplanten Maßnahme.....	10
4.1	Geographische Lage.....	10
4.2	Naturräumliche Gliederung	10
4.3	Klima.....	10
4.4	Boden / Fläche.....	11
4.5	Wasser	12
4.6	Biotoptypen und Vegetation	12
4.7	Fauna	12
4.7.1	<i>Brutvögel.....</i>	<i>12</i>
4.7.2	<i>Amphibien.....</i>	<i>21</i>
4.7.3	<i>Reptilien.....</i>	<i>23</i>
4.8	Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung.....	25
5	Beschreibung des Vorhabens.....	25
5.1	Beschreibung des Vorhabens	25
5.2	Wirkfaktoren.....	26
6	Potentielle Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes.....	27
6.1	FFH-Gebiet „Stendaler Rohrwiesen“	27
6.2	FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I	28
6.3	FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-RL.....	30
7	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	32
7.1	Allgemeine Maßnahmen	32

7.2	Artenschutzmaßnahmen	33
8	Fazit.....	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Vorhabenfläche (Quelle: Sachsen-Anhalt-Viewer)	4
Abbildung 2:	Lage des Vorhabens mit Lage des FFH-Gebiets (Quelle: LAU)	5
Abbildung 3:	Klimadiagramm Temperatur Wetterstation Genthin (Quelle: www.wetteronline.de)	10
Abbildung 4:	Klimadiagramm Niederschlag Wetterstation Genthin (Quelle: www.wetteronline.de)	11
Abbildung 5:	Bodenbildungen im betreffenden Vorhabengebiet gem. MMK	12
Abbildung 6:	ad. Kammmolch und ad. Teichmolch am 06.04.22 ALE Sammelschacht.....	22
Abbildung 7:	ad. Knoblauchkröte am 06.04.22 ALE Sammelschacht	22
Abbildung 8:	Habitatfläche Zauneidechse nordöstliche Vorhabenfläche, hier 06.05.22	24
Abbildung 9:	adultes, trächtiges Weibchen am 11.05.2022	24
Abbildung 10:	juv. Zauneidechse nordöstliche Vorhabenfläche, hier 31.08.22	24
Abbildung 11:	Ausschnitt Flurkarte mit Lage der VHF (Gem. Stendal, Flur 20, Flst. 175)	26
Abbildung 12:	Ausschnitt Flurkarte mit Lage von Artenschutzmaßnahmen	34
Abbildung 13:	Beispiel Eidechsen-Kleinhabitat.....	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Termine / Witterungsverhältnisse Brutvögel.....	13
Tabelle 2:	Brutvogelarten UG PV-FFA Stendal (2022)	15
Tabelle 3:	Planungsrelevante Brutvogelarten gem. Artenschutzliste LSA nach Lebensräumen.....	20
Tabelle 4:	Termine / Witterungsverhältnisse Amphibien	21
Tabelle 5:	Nachweise von Amphibienarten – Zwischenstand Mai 2022.....	22
Tabelle 6:	Termine / Witterungsverhältnisse Reptilien	23
Tabelle 7:	Nachweise von Reptilien nordöstlicher Waldrand	24
Tabelle 8:	Beeinträchtigung von FFH-relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Stendaler Rohrwiesen“	29
Tabelle 9:	Beeinträchtigungen von geschützten Arten nach Anh. II FFH-RL im FFH- Gebiet „Stendaler Rohrwiesen“	31

1 Veranlassung

Im Auftrag der Firma Reelux Grünstromwerke 2 UG & Co. KG, Lauffen am Neckar, erfolgten durch das Büro Freilandkartierung und Landschaftsplanung faunistische Untersuchungen für das geplante Vorhaben der Errichtung einer PV Freiflächenanlage (Flurstück 175, Flur 20, Gem. SDL) südöstlich der Hansestadt Stendal, Landkreis Stendal.

Untersucht wurden gemäß den Abstimmungen zwischen Vorhabenträger und UNB LK Stendal folgende faunistische Grundlagen:

- Brutvögel, Zug-, Rast- und Nahrungsgäste
- Amphibien, Wander- und Laichgeschehen
- Reptilien (u.a. Zaun- / Waldeidechse) um die geplante PV-Anlage
- Artenschutzrechtliche Bewertung Baumbestand um die geplante Anlage

An den Vorhabenstandort angrenzend wird das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Stendaler Rohrwiesen“ (FFH0232LSA) berührt. Für das betroffene Natura 2000-Gebiet ist zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig.



Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Quelle: Sachsen-Anhalt-Viewer)

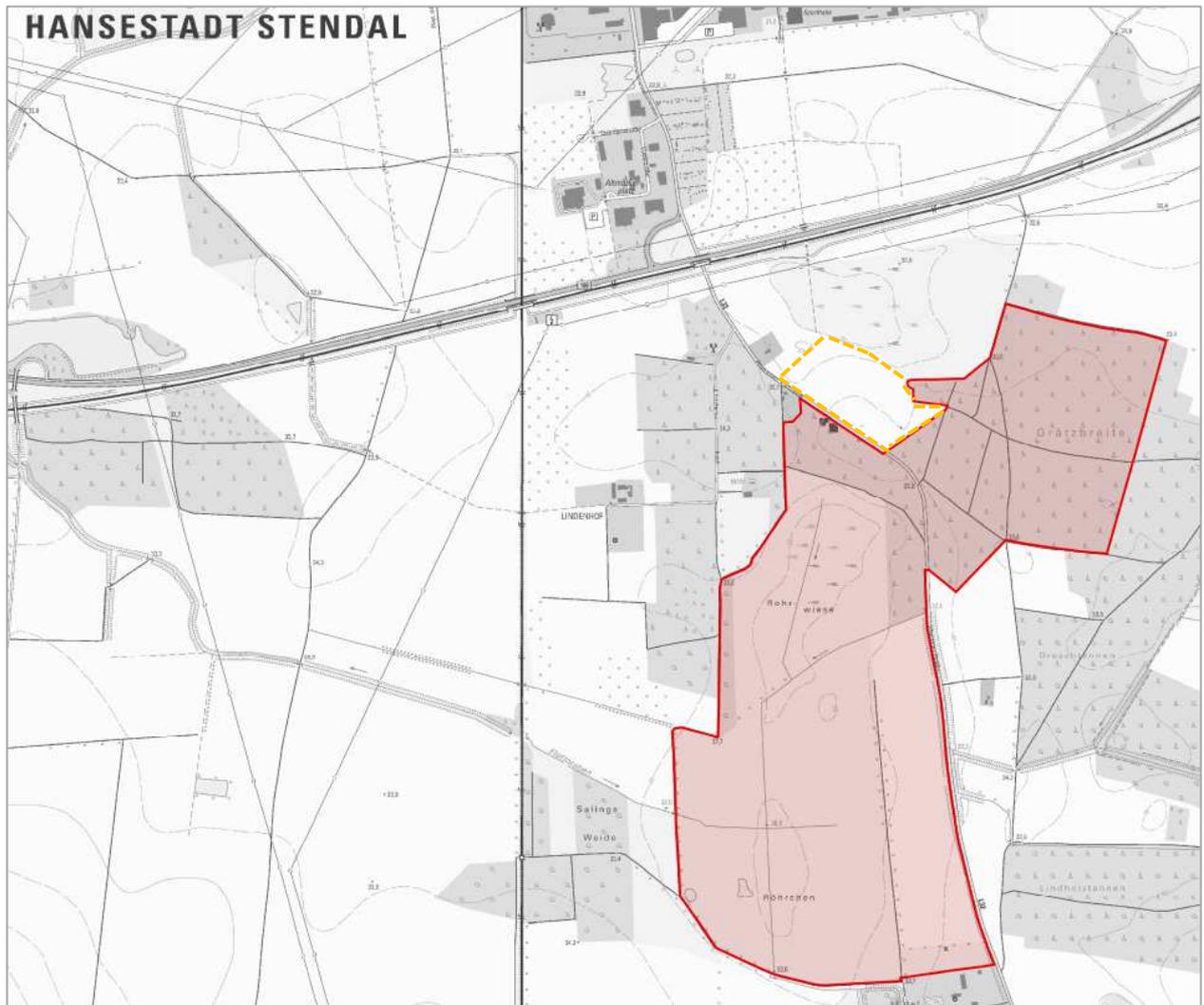


Abbildung 2: Lage des Vorhabens mit Lage des FFH-Gebiets (Quelle: LAU)

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN)¹ schreibt zu den notwendigen Prüfungen: Zit... „Für Pläne (z.B. einen Bebauungsplan) oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) **erheblich beeinträchtigen** können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die **Prüfung der Verträglichkeit** dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die

¹ <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html>

Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.“ ...Zit. Ende

2 Rechtliche Grundlagen

Die EU-Richtlinie der Flora-Fauna-Habitate (Titel der FFH-Richtlinie: “Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“) steht in engem Bezug zur 1979 verabschiedeten Vogelschutzrichtlinie und bildet aus den Schutzprinzipien der Berner Konvention ein umfangreiches Naturschutzinstrument. Im Vordergrund stehen die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines „günstigen“ Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Die Flächen sind als Vorsorgegebiete für den Naturschutz zu betrachten.

Die Europäische Kommission hat deshalb als wichtigste Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Erhalt der biologischen Vielfalt folgende Richtlinien erlassen:

„Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/32 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 6. März 1991“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991), im Folgenden kurz „Vogelschutz-RL“ genannt,

„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 (Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 305/42 vom 8.11.97), im Folgenden nach „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt,

mit folgenden Anhängen:

Anhang I:

„Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“,

Anhang II:

„Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“,

Anhang III:

„Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten“,

Anhang IV

„Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“,

Anhang V:

„Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur- und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können“,

Anhang VI:

„Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung“.

In der **FFH-Vorprüfung** ist i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** nach § 34 ff. BNatSchG² durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie:
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u. a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird.

Bei entsprechenden Beeinträchtigungen ist eine Suche nach Alternativlösungen durchzuführen. Ist "...eine Alternativlösung nicht durchführbar oder nicht zumutbar, müssen zwingende Gründe das überwiegend öffentliche Interesse, einschließlich solcher wirtschaftlicher und sozialer Art gegeben sein, die für die Durchführung von Plan oder Projekt sprechen. In diesem Fall sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL festzusetzen. Das gilt jedoch nicht, wenn in dem betroffenen FFH-Gebiet prioritäre Arten (Art.1) vorhanden sind oder ein prioritär natürlicher Lebensraum (Art. 1d) besteht. Dann ist eine Zustimmung nur zu erteilen, wenn Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblich günstigen Auswirkungen für die Umwelt dies rechtfertigen. Die Zustimmung ist mit der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zu verbinden.... Auch bei bereits begonnenen Verfahren sind diese Regelungen zu beachten..."

² Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege. Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51 (06.09.2009). In Kraft getreten am 01.03.2010.

Deutsche Rechtsumsetzung

Der Abschnitt 2 „Natura 2000“ des GESETZES ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDESPFLEGE regelt die Verfahrensweise im Bezug zum europäischen Schutzgebietssystem *Natura 2000*.

In den Paragraphen 31 bis 36 werden folgende Regelungen getroffen:

§ 31 Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“

§ 32 Schutzgebiete

§ 33 Allgemeine Schutzvorschriften

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

§ 35 Gentechnisch veränderte Organismen

§ 36 Pläne

Weiterhin sind für die Umsetzung der FFH-RL nachfolgende, in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften maßgebend:

§ 6 Abs. 2 WHG (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in wasserrechtlichen Verfahren),

§ 7 Abs. 7 ROG (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsplänen, Rahmenrecht),

§ 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Bauleitplanung),

§ 29 Abs. 3 BauGB (FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB).

3 Prüfungskriterien und methodische Anforderungen

3.1 Konzeptionelle Bearbeitung der Studie

In den Standard-Datenbögen für die einzelnen EU-Schutzgebiete (sofern vorhanden) sind konkrete Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten genannt, die in der Prüfung der Beeinträchtigung zu berücksichtigen sind. Dazu wurden diesbezügliche Kartierungen bzw. Literaturbetrachtungen durchgeführt. Die betroffenen Lebensräume und Arten sind weiterhin im Hinblick auf die Bautätigkeit und der bleibenden Landschaftsveränderung auf einen relevanten Eingriff zu betrachten. Folgende Kriterien sind dabei zu beachten:

Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebiets für einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL

Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps

Vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates

Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit

Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps

Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für eine gegebene Art des Anhangs II

Populationsgröße und –dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land

Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und Wiederherstellungsmöglichkeit

Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art

Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art

3.2 Raumbezug

Unter inhaltlich-methodischen Gesichtspunkten wird der Untersuchungsraum differenziert in:

Vorhabensort

Der Vorhabensort ist die vom Vorhaben beanspruchte Grundfläche (Standort, Trasse etc.). Er ist Ausgangspunkt aller anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen. Der Vorhabensort (auch Alternativstandorte oder Varianten) wird durch die Projektbeschreibung definiert. Der Vorhabensort kann innerhalb oder außerhalb eines Gebietes im Sinne von FFH-RL oder VRL liegen.

Wirkraum

Der Wirkraum muss das gesamte FFH-Gebiet beinhalten, da sich die Erhaltungsziele auf das gesamte Gebiet beziehen. In diesem Raum ist zu analysieren, ob sich die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren erheblich auf die Erhaltungsziele des betroffenen Gebiets auswirken können. Denn nur unter Zugrundelegung des gesamten betroffenen Gebiets lassen sich einerseits die erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bestimmen.

Bezugsräume

Um zu bewerten, ob festgestellte Beeinträchtigungen sich erheblich auf die Erhaltungsziele eines Gebiets auswirken können, sind theoretische Bezüge zu anderen Gebieten und zum Europäischen ökologischen Netz NATURA 2000 herzustellen.

Sofern nicht vorliegend, können die Kriterien für diesen Bewertungsschritt hilfsweise dem Anhang III i.V.m. Art. 1 Buchstaben e) und i) der FFH-RL entnommen werden. Inhaltlich ist die Bedeutung des Gebietes für den Erhaltungszustand der betroffenen Art oder des Lebensraumtyps einzuschätzen. Bewertungstechnisch sind das Gebiet des Mitgliedstaates, die biogeographische Region und das Gebiet der Europäischen Union in angemessenen Abstufungen einzubeziehen.

3.3 Bestimmung der Erheblichkeit

Die Festlegung der Erheblichkeitsschwelle einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder einer Art von gemeinschaftlichem Interesse bzw. der Erhaltungsziele eines Gebiets kann immer nur gebiets- und damit einzelfallbezogen erfolgen, weil

eine abstrakte, abschließende Aufzählung von Plänen und Projekten, von denen erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen können (im Sinne einer Art „Positivliste“ für Projekte, die i.d.R. ein negatives Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung nach sich ziehen), kaum möglich ist und deshalb die Wirkungsintensität jeweils spezifisch zu ermitteln ist,

die Erhaltungsziele eines eventuell betroffenen Gebiets in Abhängigkeit vom Naturraum und seiner Ausstattung zu definieren sind und die Betroffenheit von natürlichen Lebensraumtypen und Arten im Kontext mit der Stabilität der Populationen und Ökosysteme des betroffenen Gebiets sowie der Funktion im Gesamtnetz NATURA 2000 beurteilt werden muss.

4 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Flächennutzung und der geplanten Maßnahme

4.1 Geographische Lage

Der Vorhabenstandort liegt im Norden Sachsen-Anhalts südöstlich der Hansestadt Stendal. Angebunden wird die betreffende Fläche über die Landesstraße 32 von Stendal in Richtung Heeren.

4.2 Naturräumliche Gliederung

Das Vorhabengebiet liegt nach SCHULTZE (1957)³ in der Landschaft der Altmark (Gebiet 120). Östlich angrenzend befindet sich die Elbniederung, die aus einer breiten Urstromtalaue mit vorgelagerten sandigen Terrassen gebildet wird.

4.3 Klima

Das Planungsgebiet liegt großklimatisch gesehen in einer sog. Übergangszone mit Gebieten eines gemilderten Auftretens des "Westwetters" (HEYER 1966). Diese Region wird durch mäßig kalte Winter mit einem Januarmittel zwischen 0 und -4° C ausgewiesen und ebenso durch mäßig warme Sommer mit einem Julimittel von 14.0° bis 17.5° C. BÖER (1962) kommt zwar im Prinzip zum gleichen Ergebnis, gibt jedoch für das Gebiet den Begriff des "stärker maritim beeinflussten Binnentieflandes" an.

Für den Raum Stendal sind Jahresmittel der Temperatur von 8-9 °C typisch. Die Niederschläge schwanken zwischen 490 und 560 mm. Die Einflüsse des Elbtales machen sich vor allem in einer Pufferwirkung und in einer Erhöhung der Niederschläge bemerkbar. Im Allgemeinen kann Genthin als repräsentative Station der Niederschläge für die betreffenden elbnahen Bereiche angesehen werden.

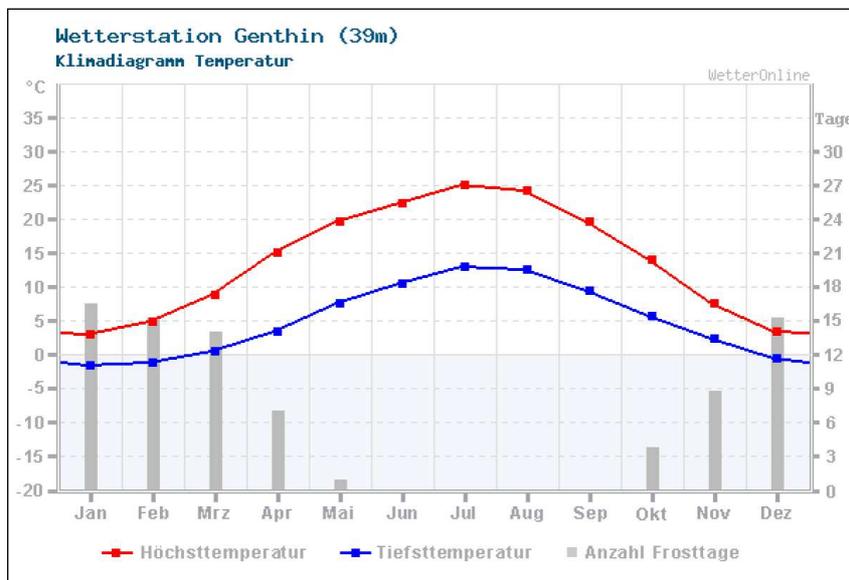


Abbildung 3: Klimadiagramm Temperatur Wetterstation Genthin (Quelle: www.wetteronline.de)

³ Schultze, 1957: Die naturbedingten Landschaften der Deutschen Demokratischen Republik

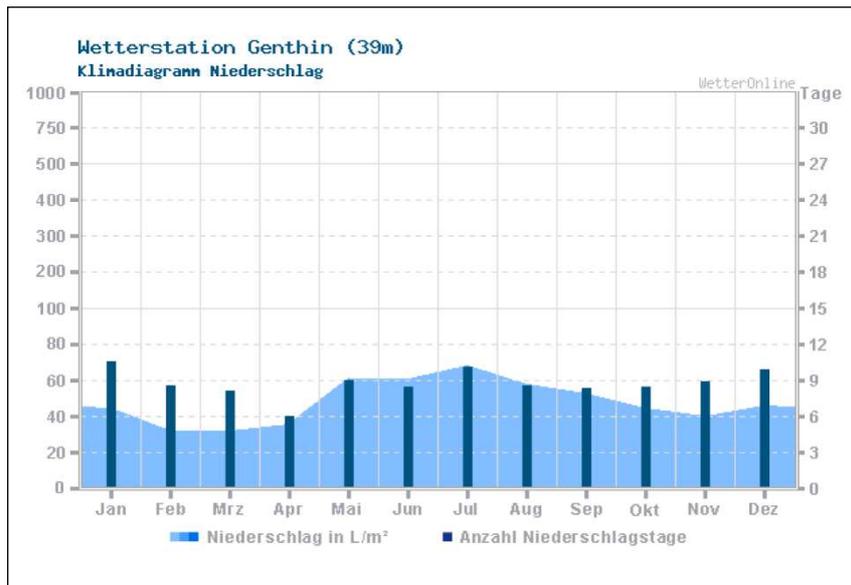


Abbildung 4: Klimadiagramm Niederschlag Wetterstation Genthin (Quelle: www.wetteronline.de)

Mesoklima

Das Geländeklima bestimmen zum einen die Niederungsbereiche als Kaltluft sammelfläche, zum anderen wirken die angrenzenden Waldflächen als Frischluft sammelgebiet. Der Versiegelungsgrad ist sehr gering.

4.4 Boden / Fläche

Hauptgrundlage der Beurteilung der Böden im Plangebiet ist die Darstellung der MMK⁴, wobei hier drei Klassifikationen zugrunde gelegt sind:

- die Standorteinheiten der MMK und
- die Bodenformen als Kombination von Substrattyp und Bodentyp.
- die Wasserverhältnisse

Zu beachten ist, dass nur für die unbewaldeten Flächen Informationen aus der MMK vorliegen.

Folgende Angaben liegen aus der MMK vor:

Vorhabenfläche: D2 b4, D2 b3 (grundwasserbestimmte Sande)

Niederung nördlich: D3 b5 (grundwasser- und staunässebestimmte Sande / Tieflehme)

Moorflächen Rohrwiesen: Mo 2b1 (Torfmoore)

⁴ Mittelmaßstäbige Standortkartierung der DDR, Blatt 24 Stendal. Potsdam 1979

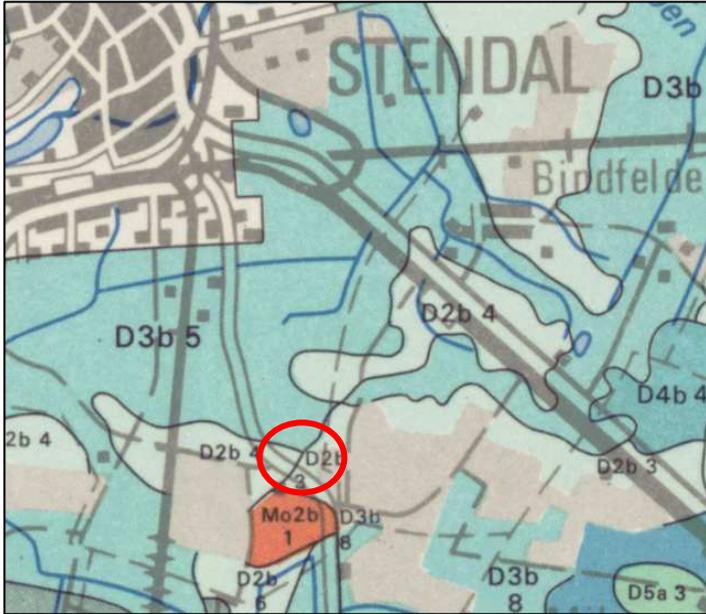


Abbildung 5: Bodenbildungen im betreffenden Vorhabengebiet gem. MMK

4.5 Wasser

Oberflächengewässer sind im direkten Plangebiet nicht vorhanden. Nördlich angrenzend und im Bereich der südlichen Rohrwiesen finden sich Kleingewässer bzw. ein größeres Gewässer. An die Gewässer angeschlossen sind einige Entwässerungsgräben.

Der Grundwasserflurabstand ist im Bereich der Niederungen gering. Für die Vorhabenfläche wird gemäß MMK ein Abstand von 1,0 m bis 1,50 m unter Flur angegeben.

4.6 Biotoptypen und Vegetation

Die Vorhabenfläche wird aktuell durch eine Ackernutzung charakterisiert. Aufgrund der sehr leichten Sandböden erfolgte auf der Vorhabenfläche und den angrenzenden Flächen des Flurstücks 169 in den Vorjahren eine Auflassung. Auf dem genannten Flurstück haben sich einige Trockenrasenarten entwickelt.

4.7 Fauna

4.7.1 Brutvögel

Methodik

Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasste die geplante Anlagenfläche des Flurstücks 175 mit den umliegenden Grünland-, Feucht- und Forstflächen. Aufgrund einer möglichen Betroffenheit des FFH-Gebiets „Stendaler Rohrwiesen“ wurden die südlich gelegene Gewässer- und Röhrichtflächen in die Untersuchung mit einbezogen. Das Untersuchungsgebiet nimmt eine Fläche von rund 88 Hektar ein.

Das UG wurde nach den Vorgaben der *Revierkartierungsmethode*⁵ und den Angaben aus SÜDBECK et al. (2005)⁶ mehrmals begangen.

Untersuchungsumfang 2022

Tabelle 1: Termine / Witterungsverhältnisse Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Inhalt der Begehung	Wetter
28.03.2022	07.00 – 09.30 Uhr	Brutvogelkartierung, Spechترفassung	bedeckt, 4 °C, kein Wind
07.04.2022	20.45 – 22.30 Uhr	Abendbegehung Eulen	bedeckt, nach Regen, 6 °C, schwacher Wind
09.04.2022	07.30 – 10.00 Uhr	Brutvogelkartierung	Sonne, Wolken 3,5 - 8 °C, Wind 3 (W)
26.04.2022	06.00 – 09.30 Uhr	Brutvogelkartierung	Sonne 2-10 °C, schwacher Wind
28.04.2022	20.00 – 21.45 Uhr	Abendbegehung, Brutvogelkartierung	Klar, heiter, 15- 8 °C, kein Wind
11.05.2022	06.30 – 10.00 Uhr	Brutvogelkartierung	Bedeckt nach Regen, später sonnig, 14-19 °C, Wind schwach aus Süd, später zunehmend
24.05.2022	05.30 – 09.30 Uhr	Brutvogelkartierung	Erst bedeckt später heiter bis wolkig, 16-18 °C, Wind 2-3 (SW)
08.06.2022	21.00 – 23.00 Uhr	Abendbegehung, Brutvogelkartierung, Wachtelkontrolle	Klar, heiter, einzelne Wolken, 18 °C, kein Wind
21.06.2022	05.30 – 08.30 Uhr	Brutvogelkartierung	Sonne 11-16 °C, Wind 2-3 (W)

Bei den Morgenkartierungen wurde auf das Verhören der Gesänge sowie auf Sichtbeobachtungen von revier- und brutanzeigendem Verhalten der Vögel geachtet. Als potentielle *Brutvögel*, d.h. Individuen, die voraussichtlich im angetroffenen Raum zur Brut schreiten, wurden gewertet, wenn zumindest eine der folgenden Verhaltensweisen der Vögel registriert wurde:

- zweimalige Feststellung eines singenden Männchens an einem Ort
- Warnverhalten
- Futter- / Nistmaterialtragende Alttiere
- Befliegen eines Nestes / Höhle
- gesehene Jungvögel

Weiterhin wurden Arten, bei denen die angegebenen Kriterien nicht beobachtet werden konnten, die sich aber am geeigneten Brutort aufhielten, als *Brutzeitfeststellung* gewertet.

Bei den Abend- / Nachtbegehungen am 07.04.2022 erfolgte eine Prüfung auf eine Besiedlung von Eulenarten wie Waldohreule oder Waldkauz. Zur Feststellung eines möglichen Vorkommens der Sperbergrasmücke erfolgte ein Einsatz der Klangattrappe im Bereich der west-

⁵ BIBBY, COLIN J. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann. Radebeul.

⁶ Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

lichen ehemaligen Kleingartenanlage und im Bereich von Heckenstrukturen westlich des Gewässers der Rohrwiesen.

In der folgenden Ergebnistabelle werden beobachteten Vogelarten aufgelistet. Grün hervorgehoben werden die Arten, die in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt als Brutvögel aufgeführt sind und alle festgestellten Brutvogelarten gem. Roter Liste LSA Kategorie 1-3 und V. Auf diese wird in der Folge näher eingegangen.

In der Karte Anlage 1 des AFB werden alle Brutreviere und relevante Nahrungsgäste im relevanten Umfeld des Bauvorhabens dargestellt. Die weiteren Ergebnisse des UG hinsichtlich Brutvogel- und Rastvorkommen wird in dieser Karte ohne direkten Nachweisort angegeben.

Legende Tabelle 2:

EU-VR Anhang I	EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Anhang I
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung + streng geschützte Arten
RL-LSA	Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017 (1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste)
B, BN	pot. Brutvogel / Gesangsrevier, Brutnachweis
BP	Brutpaar
BV, BZF	Brutverdacht, Brutzeitfeststellung
NG, Üf	Nahrungsgast, Überflug
Dz.	durchziehend
Rev.	Brutrevier
sM, rM	singendes, rufendes Männchen
VHF	Vorhabenfläche

Tabelle 2: Brutvogelarten UG PV-FFA Stendal (2022)

	Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Status UG	Kürzel in Karte	Eintrag EU-VR Anhang I	BArtSchV	RL-LSA (2017 ⁷)	Artenschutz-liste LSA ⁸	Bemerkung / Verteilung im UG
1	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	B	Zt					1 BP Gew. Rohrwiesen
2	Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	BN	Rht		+	V	x	1 BN Gew. Rohrwiesen; 2 juv. im Mai / Juni
3	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	NG	Srr	x			x	Max. 3 Ind. rastend / NG Rohrwiesen
4	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	Grr			V	x	Regelmäßiger NG Rohrwiesen
5	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	B	Hs				x	1 BP Gew. Rohrwiesen
6	Graugans	<i>Anser anser</i>	BN, NG	Gg				x	Mind. 6 BP Gew. Rohrwiesen; max. 60 rastend im Juni Gew. Rohrwiesen Vorhabenfläche NG: 12 Ind. 28.03. 18 Ind. 09.04. 44 Ind. 26.04. 10 Ind. 28.04.
7	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	NG	Bg					1 ad. Männchen am 11.05. NG Rohrwiesen
8	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Dz., NG	Sne				x	Gewässer Rohrwiesen: 7 Ind. 28.03. 2 Ind. 09.04. 10 Ind. 26.04. 2 M. 11.05.
9	Krickente	<i>Anas crecca</i>	Dz., NG	Ke			2	x	Nur Durchzug Gewässer Rohrwiesen: 7 Ind. 28.03.
10	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B	Sto				x	Mind. 1 BP Gewässer Rohrwiesen
11	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Dz., NG	Kne		+	2	x	Gewässer Rohrwiesen: 1 M. 09.04. 20 Ind. 26.04.

⁷ In Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 303–343

⁸ Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt Artenschutzliste Sachsen-Anhalt: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Stand: Juni 2018

FFH- Verträglichkeitsprüfung – FFH-Gebiet „Stendaler Rohrwiesen“
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Stendal Heerener Straße - Bullenberg“

	Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Status UG	Kürzel in Karte	Eintrag EU-VR Anhang I	BArtSchV	RL-LSA (2017 ⁷)	Arten-schutz -liste LSA ⁸	Bemerkung / Verteilung im UG
									2 M. 11.05. 2 M. 24.05.
12	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	BZF	Le			1	x	Gewässer Rohrwiesen: 2 Ind. 28.03. 9 Ind. 09.04. 10 Ind. 26.04. 1 M. 11.05. 1 W. 21.06.
13	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	Smi	x	+		x	Nur Überflug 1x
14	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	BZF, Üf	Rm	x	+	V	x	1 BZF für Pappelgehölz westlich Rohrwiesen; mehrfach überfliegend
15	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	BZF, Üf	Rw	x	+		x	1 BZF für Schilffläche Nord; 1x Üf Rohrwiesen 11.05.22
16	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BN, NG	Mb		+		x	1 besetzter Horst südwestl. Vorhabenfläche (VHF)
17	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Üf	Tf		+		x	Überflug am 28.04.
18	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BZF	Fa					1 BZF nördl. VHF
19	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	B	Wr			V		1 BP Gew. Rohrwiesen
20	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	BN	Bh				x	Mind. 3 BP Gew. Rohrwiesen; 4 juv. am 24.05.
21	Kranich	<i>Grus grus</i>	BN, NG	Kch	x	+		x	2 BP im UG: 1 BP Rohrwiesen, 1 BN Schilf nördl. VHF; dort 1 BP + 1 Pull. am 24.05.
22	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	B	Frp		+	V	x	1 BP Gew. Rohrwiesen (Schlammflächen)
23	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BN, NG	Ki		+	2	x	Alle Beobachtungen: 3 Ind. überschwemmte Rohrwiesen 28.03. 1 BP Rand Gew. Rohrw. 1 Ind. balzend Rohrw. 1 BP Rohrw. U.a. verteidigend geg. Bh
24	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	NG, Dz	Bek			1	x	Durchziehend Rohrwiesen: 7 Ind. 28.03. 1 Ind. 26.04.
25	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	NG, Dz	Wwl		+		x	3 Ind. 09.04. Rohrwiesen

FFH- Verträglichkeitsprüfung – FFH-Gebiet „Stendaler Rohrwiesen“
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Stendal Heerener Straße - Bullenberg“

	Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Status UG	Kürzel in Karte	Eintrag EU-VR Anhang I	BArtSchV	RL-LSA (2017 ⁷)	Arten-schutz -liste LSA ⁸	Bemerkung / Verteilung im UG
26	Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	NG, Dz	Bwl				x	3 Ind. 26.04. Rohrwiesen
27	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Üf	Simö				x	1x Üf VHF
28	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Üf	Lm				x	1 x Üf Rohrwiesen
29	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	Rt					Brutvogel der Gehölz- und Waldflächen
30	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	B	Ku			3	x	1 BP Rohrwiesen
31	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	Ms					1x NG Rohrwiesen
32	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	B	Wh		+	3	x	Mind. 1 BP Rohrwiesen
33	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BZF	Gsp		+		x	1 BZF Waldbestand östl. VHF
34	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	B	Ssp	x	+		x	1 Rev. angrenzende Waldflächen Rohrwiesen
35	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B, BZF	Bsp					Brutvogel der Wald- / Forstflächen
36	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	B	Ksp					Brutvogel der Wald- / Forstflächen
37	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	B	HI	x	+	V	x	1 Rev. Brachfläche angrenzend an VHF, weiteres Rev. Waldrandflächen Ost
38	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	Fe			3	x	1 Rev. VHF, 1 Rev. Brachfläche angrenzend an VHF; weitere Rev. im UG
39	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	Rs			3	x	Mind. 15 Ind. Schlafplatz Schilf nördl. VHF (08.06.)
40	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	NG	Me				x	1 x NG Gew. Rohrwiesen
41	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	Bp			V		Regelmäßiger Brutvogel in angrenzenden Wald- / Forstflächen
42	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Dz, NG	Wp			2		Bis Ende April durchziehend (Rohrwiesen)
43	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B	Sst				x	1 Rev. VHF
44	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	Bst					1 BP bei Siedlung südl. VHF
45	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	Zk					Wald- / Forstflächen
46	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	He					1 Rev. Kleingarten westl. VHF
47	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	Ro					Wald- / Forstflächen; 1 Rev. Kleingarten westl. VHF
48	Nachtigall	<i>Luscinia me-</i>	B	Na					Gehölzflächen angrenzend an Rohrwiesen

FFH- Verträglichkeitsprüfung – FFH-Gebiet „Stendaler Rohrwiesen“
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Stendal Heerener Straße - Bullenberg“

	Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Status UG	Kürzel in Karte	Eintrag EU-VR Anhang I	BArtSchV	RL-LSA (2017 ⁷)	Arten-schutz -liste LSA ⁸	Bemerkung / Verteilung im UG
		<i>garhynchos</i>							
49	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	Hrs					1 BP bei Siedlung südl. VHF
50	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	Grs					Wald- / Forstflächen
51	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	B	Bk			3	x	1 BP Wiesenfl. nördl. VHF 2 BP Rohrwiesen
52	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	B	Sk					1 BP nördl. VHF
53	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	Am					Wald- / Forstflächen
54	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BZF, B	Sd					Wald- / Forstflächen
55	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	B	Wd					Wald- / Forstflächen
56	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B	Md					Wald- / Forstflächen
57	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B	Fs			3	x	1 BP Rohrwiesen
58	Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	B	Ros		+		x	1 BP Schilfgebiet nördl. VHF, 1 BP Rohrwiesen
59	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	B	Srs		+		x	2 BP Rohrwiesen
60	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	B	Trs					3 BP Rohrwiesen 2 BP Schilfgebiet nördl. VHF
61	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	B	Drs		+		x	2 BP Rohrwiesen
62	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	B	Ge			V		1 BP Gebüsche UG Nord
63	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	Kg					Gehölzflächen angrenzend an Rohrwiesen
64	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	Dg					1 BP Gebüsche UG Nord
65	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	Mg					Wald- / Forstflächen, Gebüsche
66	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	B	Wls					Wald- / Forstflächen
67	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	Zi					Wald- / Forstflächen
68	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	Fi					1 Rev. Kleingarten westl. VHF
69	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	B	Sg					Wald- / Forstflächen

FFH- Verträglichkeitsprüfung – FFH-Gebiet „Stendaler Rohrwiesen“
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Stendal Heerener Straße - Bullenberg“

	Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Status UG	Kürzel in Karte	Eintrag EU-VR Anhang I	BArtSchV	RL-LSA (2017 ⁷)	Arten-schutz -liste LSA ⁸	Bemerkung / Verteilung im UG
70	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B, NG	Sm					Brutrevier Kleingartenanlage (Sm); Gehölzflächen angrenzend an Rohrwiesen
71	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	B	Wm					
72	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	Bm					Wald- / Forstflächen
73	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B	Tm					
74	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BN, B	Km					Wald- / Forstflächen; 1 Rev. Kleingarten westl. VHF
75	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	Kl					1 Rev. südl. VHF; Pappelwäldchen Rohrwiesen
76	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	B	Pi					1 Rev. südl. VHF
77	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B, BZF	Nt	x	+	V	x	1 BP Gehölzstreifen nördl. VHF, 1 BP nördl. UG, 2 BP Rohrwiesen
78	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BZF	Eh					Wald- / Forstflächen
79	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	NG	Rk					U.a. NG VHF
80	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	NG, Üf	Kr					Regelmäßiger NG / Überflieger; BZF für angrenzende Forste
81	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B, NG	S			V	x	Brutvogel der Gehölzflächen; Schlafplatz Rohrwiesen; 28.04.: Einflug von mind. 500 Ind. in Schilfbestand / Erlenaufwuchs
82	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	Bu					Wald- / Forstflächen
83	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	Gf					Wald- / Forstflächen
84	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B	Hä			3	x	1 Rev. Kleingarten westl. VHF
85	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	Ga					Brutvogel der halboffenen Bereiche
86	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	B	Ra					Schilfröhrichte
87	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Dz	Or	x	+	3	x	Nur 1 sM am 11.05.östl. VHF
88	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	B	Gra		+	V	x	Brutvogel der halboffenen Bereiche

Zusammenfassung

Insgesamt wurden 88 Vogelarten erfasst, wobei der überwiegende Anteil im Bereich der planexternen Flächen der Gewässer-, Feucht- sowie Grünlandflächen der Rohrwiesen festgestellt wurde.

Es konnten **9 Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie** nachgewiesen werden. Davon sind die 6 Arten *Rotmilan*, *Rohrweihe*, *Kranich*, *Schwarzspecht*, *Heidelerche* und *Neuntöter* als Brutvögel einzustufen.

In der **Bundesartenschutzverordnung** werden von den insgesamt festgestellten Arten 21 Vogelarten als streng geschützte Arten benannt. Davon sind als Brutvogelarten (BN, B, BZF) die **16 Arten** *Rothalstaucher*, *Rotmilan*, *Rohrweihe*, *Mäusebussard*, *Kranich*, *Flussregenpfeifer*, *Kiebitz*, *Wendehals*, *Grünspecht*, *Schwarzspecht*, *Heidelerche*, *Rohrschwirl*, *Schilfrohrsänger*, *Drosselrohrsänger*, *Neuntöter* und *Grauammer* zu benennen.

In der **Roten Liste Sachsen-Anhalts (2020)** werden für das untersuchte Gebiet insgesamt **25 Vogelarten** in unterschiedlichen Kategorien geführt (= ca. 30 % aller festgestellter Vogelarten).

Die Anzahl der festgestellten Arten sowie die Einstufung vieler Arten in Schutz- und Gefährdungskategorien unterstreicht den hohen Wert insbesondere der südlichen Rohrwiesen

Planungsrelevante Vogelarten

Im Folgenden werden alle nachgewiesenen Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten dargestellt. Entsprechend dem Anhang II der „Artenschutzliste Sachsen-Anhalt“ (SCHULZE et al. 2018) sind folgende Vogelarten auf Einzelartenebene zu betrachten. Sie lassen sich wie folgt in Kategorien zusammenfassen:

Tabelle 3: Planungsrelevante Brutvogelarten gem. Artenschutzliste LSA nach Lebensräumen

Vorhabenfläche und direkt angrenzend	Rohrwiesen (Gewässer, Röhrichte, Feuchtwiesen)	Schilfgebiet Nord + angrenzende Wiesen	Waldflächen
Mäusebussard, Heidelerche, Feldlerche, Schafstelze, Neuntöter, Bluthänfling, Grauammer	Rothalstaucher, Löffelente, Kranich, Flussregenpfeifer, Wasserralle, Kiebitz, Wendehals, Drosselrohrsänger, Feldschwirl, Rohrschwirl, Braunkehlchen, Neuntöter, Grauammer	Rohrweihe, Kranich, Rohrschwirl, Braunkehlchen, Neuntöter	Rotmilan, Grünspecht, Schwarzspecht

4.7.2 Amphibien

Methodik

Untersuchungsraum (UG)

Innerhalb des Plangebiets liegen keine Oberflächengewässer. Der Fokus der Untersuchungen lag somit hauptsächlich auf den Wanderbewegungen zu den Laichgewässern im Umfeld des Vorhabens. Zu betrachten waren insbesondere die Aktivitäten von wandernden Amphibien südlich und südöstlich des Vorhabens im Bereich der festen Amphibienleiteinrichtung (ALE) an der Heerener Straße. Mit einbezogen in die abendlichen Begehungen wurden die direkten Vorhabenflächen einschließlich der Heerener Straße sowie der angrenzende Radweg.

Untersuchungen am Hauptgewässer der südlichen Rohrwiesen erfolgten nur im Randbereich sowie durch Verhören der Rufe, um Störungen der sensiblen Brutvogelfauna zu vermeiden.

Mit betrachtet wurde ebenfalls die Gewässerflächen nördlich des Vorhabengebiets.

Untersuchungsumfang 2022⁹

Die o.g. Strukturen wurden bisher zu folgenden 6 Terminen abgesucht:

Tabelle 4: Termine / Witterungsverhältnisse Amphibien

Datum	Uhrzeit	Inhalt der Begehung	Wetter
04.04.2022	20.00 – 22.30 Uhr	Aufnahme wandernder Tiere an der ALE. Kontrolle der Gewässer, Verhören von laichbereiten Tieren, Ableuchten der Gewässer	bedeckt, Nieselregen, 6 °C, Wind 3-5 (SW) – erster Regen seit Wochen
06.04.2022	20.00 – 22.00 Uhr	Aufnahme wandernder Tiere an der ALE. Kontrolle der Gewässer, Verhören von laichbereiten Tieren, Ableuchten der Gewässer	Heiter, klar, nach Regen am Tag, 10 °C, Wind 2-3 (W)
07.04.2022	20.45 – 22.30 Uhr	Aufnahme wandernder Tiere an der ALE. Kontrolle der Gewässer, Verhören von laichbereiten Tieren, Ableuchten der Gewässer	Nach Regen 6 °C, Wind schwach nach Sturm
24.04.2022	21.45 – 23.00 Uhr	Aufnahme wandernder Tiere an der ALE. Kontrolle der Gewässer, Verhören von laichbereiten Tieren, Ableuchten der Gewässer	Regen, nachlassend 10 °C, Wind nachlassend
28.04.2022	20.00 – 21.45 Uhr	Kontrolle auf rufende Laubfrösche, Verhören von laichbereiten Tieren, Keschern, Ableuchten der Gewässer	Klar, heiter, 15- 8 °C, kein Wind
11.05.2022	09.00 – 10.00 Uhr	Verhören von laichbereiten Tieren. Sichtkontrolle der Gewässer auf Tier-nachweise und Laich	Bedeckt nach Regen, später sonnig, 14-19 °C, Wind schwach aus Süd, später zunehmend

⁹ Aufgrund der anhaltenden Trockenheit im März 2022 setzte die Wanderung erst zu Beginn des Aprils 2022 ein. Aber auch zu diesen Terminen herrschten aufgrund von eher kühlen bis kalten Nächten keine idealen Bedingungen für eine Wanderung zu den Gewässern.

Ergebnisse

Folgende Arten wurden im Rahmen der o.g. Erfassungstermine bisher nachgewiesen:

Tabelle 5: Nachweise von Amphibienarten – Zwischenstand Mai 2022

Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Kürzel	Anzahl	Fundort (vgl. Karte Anlage 1)	FFH-Anh. II / IV	RL-LSA (2004)
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Km	1 ad. + 3 juv. Tiere	ALE	II / IV	3
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Tm	108 ad. + juv. Tiere	ALE	-	-
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Kn	1 ad. Tier	ALE	IV	-
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Ek	2 ad. Tier	ALE	-	V
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Mf	1 ad. Tier	ALE	IV	3
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Gf	je 1 subad. u. juv. Tier	ALE	-	V
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	Sf	Größere Rufgemeinschaft	Rohrwiesenteich	-	-
Teichfrosch	<i>Rana esculenta</i>	Tf	Größere Rufgemeinschaft	Rohrwiesenteich	-	-
			ca. 10-15 Rufer	Tümpel nördl. Flst	-	-



Abbildung 6: ad. Kammolch und ad. Teichmolch am 06.04.22 ALE Sammelschacht



Abbildung 7: ad. Knoblauchkröte am 06.04.22 ALE Sammelschacht

Bewertung

Im Rahmen der Untersuchungen konnte eine Wanderbeziehung zwischen den südlichen Rohrwiesen und den nördlichen Feuchtfleichen mit den in der Mitte liegenden VHF ausgeschlossen werden. Die Wanderung von Amphibienarten erfolgt offensichtlich vornehmlich über die südöstlich liegende Amphibienleiterichtung (ALE) der L 32.

Eine Barriere ausgelöst durch die Errichtung der Modulreihen der PV-Anlage ist somit nicht ersichtlich.

4.7.3 Reptilien

Methodik

Untersuchungsraum (UG)

Untersucht wurden die besonnten Waldrandflächen entlang der nordöstlichen Vorhabenfläche sowie die Niederungsböschung direkt nördlich des Flurstücks 175. Weiterhin erfolgte das Absuchen der verwilderten Gartenflächen der Ruine westlich der Vorhabenfläche.

Untersuchungsumfang 2022

Die o.g. Strukturen wurden zu folgenden 5 Terminen aufgesucht.

19.04.2021, 12.00 – 13.30 Uhr	Absuchen von pot. Sonnenbadeplätzen
06.05.2021, 12.00 – 13.00 Uhr	Absuchen von pot. Sonnenbadeplätzen
11.05.2021, 09.30 – 10.30 Uhr	Absuchen von pot. Sonnenbadeplätzen
23.08.2021, 12.00 – 13.30 Uhr	Absuchen von pot. Sonnenbadeplätzen, Suche nach juv. Tieren
31.08.2021, 11.00 – 12.30 Uhr	Absuchen von pot. Sonnenbadeplätzen, Suche nach juv. Tieren

Wetterbedingungen

Tabelle 6: Termine / Witterungsverhältnisse Reptilien

Datum	Uhrzeit	Wetter
19.04.2022	12.00 – 13.30 Uhr	Sonnig, 15 °C, schwacher Wind (NO)
06.05.2022	12.00 – 13.00 Uhr	Sonnig, einzelne Wolken. 18 °C, kein Wind
11.05.2022	09.30 – 11.00 Uhr	Sonnig, einzelne Wolken. 18 - 21 °C, schwacher Wind
23.08.2022	11.30 – 13.00 Uhr	Sonnig, 23-25 °C, schwacher Wind
31.08.2022	12.00 – 13.30 Uhr	Sonnig, einzelne Wolken. 20 - 21 °C, Wind 2-3 (O)

Ergebnisse

Im Bereich des nordöstlichen Waldrandes wurde eine kleinere Population der *Zauneidechse* festgestellt. Die Gesamtpopulationsstärke wird mit minimal 30 Tieren angenommen. Es handelt sich um Flächen des FFH-Gebiets „Stendaler Rohrwiesen“.

Tabelle 7: Nachweise von Reptilien nordöstlicher Waldrand

Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Datum	Anzahl	FFH-Anh. II / IV	RL-LSA (2004)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	19.04.2022	1 ad. Männchen 1 subad. Tier 3 x arttypisches „Rascheln“	IV	3
		06.05.2022	1 ad. Weibchen 1 subad. Tier 1 x arttypisches „Rascheln“		
		11.05.2022	1 ad. Weibchen, trüchtig		
		31.08.2022	1 juv. Tier (Schlüpfling)		



Abbildung 8: Habitatfläche Zauneidechse nordöstliche Vorhabenfläche, hier 06.05.22



Abbildung 9: adultes, trüchtiges Weibchen am 11.05.2022



Abbildung 10: juv. Zauneidechse nordöstliche Vorhabenfläche, hier 31.08.22

Bewertung

Eine direkte Überbauung von Habitaten der Art erfolgt nicht. Bauzeitlich können Einzeltiere bei Bauarbeiten jedoch gestört oder getötet werden. Die Habitatflächen sind somit während einer Bauphase zwischen 01.04. und 15.10. durch einen Reptilienschutzzaun (glatt, 50 cm hoch, 10 cm in das Erdreich eingelassen) vom Baufeld abzutrennen.

Es ist weiterhin zu prüfen, ob durch angrenzende Module eine Beschattung der Habitatflächen der Zauneidechse erfolgen kann. Dies ist in jedem Falle zu vermeiden, um nicht einen Eintritt des § 44 Abs. 1 BNatSchG hervorzurufen. Es wird empfohlen, im Bereich der Habitatfläche gemäß Anlage 1 mindestens eine Fahrspur zwischen Flurstücksgrenze und Modulreihe vorzusehen. Diese Festlegung ist in den B-Plan aufzunehmen.

4.8 Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist einerseits anthropogen durch Siedlungs- und Verkehrsflächen geprägt. Insbesondere die nördlich verlaufenden Anlagen der ICE-Trasse und der B 189 sind als prägende Landschaftselemente zu bewerten.

In Richtung Osten und Süden schließen sich Wald- bzw. Forstflächen sowie Niederungen an, die als wertvollere Landschaftseinheiten einzustufen sind.

5 Beschreibung des Vorhabens

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Die Firma Reelux Grünstromwerke 2 UG & Co. KG plant die Errichtung eines Freiflächen-Solarparks. Das betreffende Flurstück 175 (Gem. Stendal, Flur 20) besitzt eine Größe von rund 9,2 ha. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Nutzungsänderung bestehender Flächen geschaffen werden. Nach Aussage des Vorhabenträgers sollen die Modul-Reihenabstände bei rund 2,50 m liegen. Ein genauer Modulbelegungsplan liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Schutzwürdige Bereiche innerhalb des B-Plangebietes

Schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der geplanten Solarfelder nicht vorhanden. Zurzeit erfolgt eine Nutzung als Intensivacker.

Direkt westlich angrenzend an die VHF (Flurstück 169) hat sich durch Nutzungsauffassung eine Ackerbrache entwickelt, die zahlreiche Trockenrasenarten aufzeigte sowie Brutplatz je eines Revieres der Feld- und Heidelerche beherbergt. Östlich an die VHF sowie südlich der L 32 grenzt eine größere Forstfläche aus meist Kiefer an.



Abbildung 11: Ausschnitt Flurkarte mit Lage der VHF (Gem. Stendal, Flur 20, Flst. 175)

5.2 Wirkfaktoren

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bestehen in:

Anlagenbedingt

- Überbauung von Ackerflächen
- geringfügige Neuversiegelung
- Beseitigung von Revierflächen der Offenland-Brutvogelarten Feldlerche und Schafstelze (je 1 Revier)
- Mögliche Beeinträchtigung von Habitatflächen der Zauneidechse

Betriebsbedingt

- keine

Baubedingt

- Potentiell baubedingte Beeinträchtigung von Brutvogelarten (2x Feldlerche, 1 x Schafstelze, 1x Heidelerche) bei einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit
- Potentiell baubedingte Beeinträchtigung von Einzeltieren der Zauneidechse
- Mögliche Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch Verwendung / Ablagerung von bodengefährdenden Materialien bei der Umsetzung des Vorhabens

6 Potentielle Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes

Am Vorhabenstandort bzw. in dessen Umfeld findet sich folgendes Natura2000-Gebiet internationaler Bedeutung:

FFH-Gebiet „Stendaler Rohrwiesen“ (FFH0232 LSA)

Größe: 180 ha

STB: September 2003, Aktualisierung Juli 2020

6.1 FFH-Gebiet „Stendaler Rohrwiesen“

Gebietsbeschreibung gemäß Internetauftritt¹⁰:

Die Stendaler Rohrwiesen liegen südlich von Stendal in den „Östlichen Altmarkplatten“. Das FFH-Gebiet erfasst einen Offenland-Wald-Komplex mit Kleingewässern, die in den 1990er Jahren angelegt wurden.

*Innerhalb der Kiefernforsten treten kleinflächig Bestände des FFH-LRT 9190 Eichenwälder auf Sandebenen (0,4 ha) auf. Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) prägen den Lebensraumtyp. In der Krautschicht treten anspruchslose Arten wie Schlängel-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*), Rot-Straußgras (*Agrostis tenuis*), Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) auf.*

*Die wenig naturnahe Ausbildung der Gewässer- und Uferstruktur der Gräben dürfte der Grund dafür sein, dass das Gebiet zwar zum Lebensraum des Fischotter (*Lutra lutra*) gehört, von diesem aber nur unregelmäßig aufgesucht wird. Die Ausweisung der Rohrwiesen als spezielles Schutzgebiet erfolgte vor allem wegen des vermuteten Vorkommens des Kammmolches (*Triturus cristatus*) in einem Kleingewässer mit breitem Schilfgürtel und einer Insel. Dort kommt auch der Moorfrosch (*Rana arvalis*) vor. Dagegen konnte ein Vorkommen des Kammmolches nicht durch die aktuellen Erfassungen bestätigt werden.*

§ 2 - Gebietsbezogener Schutzzweck

(gem. ANLAGE NR. 3.205 GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „STENDALER ROHRWIESEN“)

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung des südlich von Stendal befindlichen Offenland-Wald-Komplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der großflächigen, feuchten bis nassen Offenlandbereiche, geprägt durch Röhrichte, Kleingewässer sowie der kleinflächig ausgeprägten Laubwaldbestände,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

*Arten gemäß Anhang II FFH-RL: Fischotter (*Lutra lutra*).*

¹⁰ https://www.natura2000-lsa.de/front_content.php?idart=294&idcat=33&lang=1&

Erhaltungs- / Wiederherstellungsmaßnahmen

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Tierart gemäß Anhang II FFH-RL sind insbesondere:

für den Fischotter die Erhaltung oder die Wiederherstellung zusammenhängender und vernetzter Oberflächengewässer mit einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch angel- oder berufsfischereiliche Nutzung, Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung.

6.2 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I

Folgender Lebensraumtyp findet sich gemäß Standarddatenbogen im FFH-Gebiet“:

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Tabelle 8: Beeinträchtigung von FFH-relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Stendaler Rohrwiesen“¹¹

	Vorkommen im Plangebiet (Als engeres Plangebiet werden hier die Ackerstandorte sowie angrenzende Strukturen verstanden)	Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps	Vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates	Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit	Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps
9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	In vorhabenrelevanter Entfernung nicht vorhanden. Erst weiter innerhalb der Waldbestände in östlicher Richtung finden sich kleinflächig entsprechende Waldflächen	entfällt	entfällt	entfällt	Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage auf den Ackerflächen außerhalb des FFH-Gebiets werden keine LRT-Flächen beeinträchtigt.

¹¹ Quellen: Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Stendaler Rohrwiesen“ und <https://www.natura2000-lsa.de/natura-2000>

Fazit:

Im direkt durch die Baumaßnahmen beeinflussten Bereich findet sich kein Lebensraumtyp.

Da die Maßnahmen in ausreichender Entfernung zum Standort des Lebensraumtyps umgesetzt werden, ist eine Beeinträchtigung unwahrscheinlich.

Eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten.

6.3 FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-RL

Folgende Art nach Anh. II FFH-RL wird im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Stendaler Rohrwiesen“ aufgeführt:

- *Lutra lutra* [Fischotter]

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AMP	RANAARVA	<i>Rana arvalis</i> [Moorfrosch]			X		r	p	g	2009
AMP	RANAESCU	<i>Rana kl. esculenta</i> [Teichfrosch]				X	r	p	t	2000
AMP	RANARIDI	<i>Rana ridibunda</i> [Seefrosch]				X	r	p	g	1999
AMP	RANATEMP	<i>Rana temporaria</i> [Grasfrosch, Taufrosch]				X	r	p	g	2009
MAM	MYOTBRAN	<i>Myotis brandtii</i> [Große Bartfledermaus]			X		r	p	g	2010
MAM	NYCTNOCT	<i>Nyctalus noctula</i> [Großer Abendsegler]			X		r	p	g	2011
MAM	PIPIPIPI	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> [Zwergfledermaus]			X		r	p	t	2011
MAM	PLECAURI	<i>Plecotus auritus</i> [Braunes Langohr]			X		r	p	g	2011
MAM	PLECAUST	<i>Plecotus austriacus</i> [Graues Langohr]			X		r	p	g	2010

Tabelle 9: Beeinträchtigungen von geschützten Arten nach Anh. II FFH-RL im FFH-Gebiet „Stendaler Rohrwiesen“¹²

	Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land	Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und Wiederherstellungsmöglichkeit	Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art	Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art
Fischotter (Lutra lutra)	Keine Feststellung der Art. Gemäß den Angaben zum Schutzgebiet (s.o.) kommt die Art aufgrund der z.T. unzureichenden Habitatausstattung nur unregelmäßig im Gebiet vor.	Die Gräben und Gewässer der angrenzenden Niederungen insbesondere der Rohrwiesen können zumindest temporär durch Individuen aufgesucht werden. Höhlen und Bauten wurden im Umkreis des Vorhabens nicht festgestellt.	Ein Eingriff in Flächen, die eine relevante Störung der Arten verursachen könnten, erfolgt nicht. Die ökologische Durchgängigkeit von Gewässern bleibt erhalten bzw. wird nicht verändert. Eine Verinselungsgefahr besteht auch bei Errichtung der geplanten Zaunanlagen der PV-Anlage nicht. Diese sind so auszurichten, dass eine Passage auch potentiell möglich bleibt.	Die ökologische Durchgängigkeit von Gewässern bleibt erhalten bzw. wird nicht verändert. Eine Verinselungsgefahr besteht auch bei Errichtung der geplanten Zaunanlagen der PV-Anlage nicht. Diese sind so auszurichten, dass eine Passage auch potentiell möglich bleibt.

¹² Quellen: Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Untere Havel und Schollener See“ und <https://www.natura2000-Isa.de/natura-2000>

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Veränderung oder Zerstörung von Habitaten. Es erfolgen keine grundsätzlichen Veränderungen an Gewässerstrukturen, die Durchgängigkeit bleibt erhalten

Die ökologische Durchgängigkeit von Gewässern bleibt erhalten bzw. wird nicht verändert. Eine Verinselungsgefahr besteht auch bei Errichtung der geplanten Zaunanlagen der PV-Anlage nicht. Diese sind so auszurichten, dass eine Passage auch potentiell möglich bleibt.

Eine Beeinträchtigung von FFH-relevanten Tier- und Pflanzenarten ist damit nicht zu erwarten.

Innerhalb der Schutzgebietsflächen, südlich der Vorhabenfläche, wurde die im Anhang II FFH-RL geführte Amphibienart Kammolch (*Triturus cristatus*) während der Wanderungszeit festgestellt. Die Art wurde mit 1 ad. + 3 juv. Tieren im Bereich der Amphibienleiteinrichtung an der L 32 nachgewiesen. Wie im Kapitel 6.1 beschrieben, ist die Art bisher noch nicht für das FFH-Gebiet festgestellt worden. Erheblich wirkende bau-, betriebs- oder anlagenbedingte Beeinträchtigungen der festgestellten Art sind aufgrund der räumlichen Distanz zum Vorhaben nicht möglich.

7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

7.1 Allgemeine Maßnahmen

Um baubedingte Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren sind verschiedene Maßnahmen erforderlich.

Boden- / Gewässerschutz

Keine Lagerung von bodengefährdenden Materialien auf unversiegelten Flächen, Einhaltung der techn. Vorgaben während der Bau- und Betreiberphase. Sicherung ordnungsgemäßer Maschinenzustände während der Bau- und Betreiberphase.

Rückbauverpflichtung, Rekultivierung gesamter Baubereich

Für alle baubedingte genutzten Flächen gilt, dass nach der Beendigung der Maßnahme der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen ist. Insbesondere ist der versiegelte Zustand wieder rückgängig zu machen, alle bauzeitlich genutzten Wegeflächen (Umfahrung), Platten, Durchlässe o.ä. für z.B. Bustrassen sind zu entfernen. Herzustellende Grünflächen wie Bankette, Böschungen und Entwässerungsmulden sind mit Landschaftsrasen (RSM 7.1.1) bzw. In Abstimmung mit dem betreffenden Landwirtschaftsbetrieb neu anzusäen.

Alle übrigen baubedingt genutzten Flächen sind tiefenzulockern, sollen sich jedoch von selbst begrünen.

Baum- / Wurzelschutz

Der Baubetrieb hat vor und während der Bauzeit dafür zu sorgen, dass keine baubedingt berührten Bäume geschädigt werden können.

7.2 Artenschutzmaßnahmen

Die Umsetzung der baulichen Vorzugslösung kann ohne baubedingte Eingriffe in mögliche Brutreviere von Vögeln und mögliche Habitate der Zauneidechse nicht umgesetzt werden. Jedoch können die Eingriffe durch die Festlegung von geeigneten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeglichen bzw. deutlich abgemildert bzw. vermieden werden.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden für erforderlich gehalten.

- 1 V_{AFB} – Bauzeitenregelung Brutvögel
- 2 V_{AFB} – Reptilienschutz im Zeitraum 01.04.-15.10.
- 3 V_{AFB} – Barrierefreie Gestaltung der Einfriedung

Folgende Ausgleichsmaßnahmen werden für erforderlich gehalten.

- 1 A_{AFB} – Erhaltungskonzept PV Offenland-Brutvogelarten
- 2 A_{AFB} – Einrichtung eines Schutzabstandes zwischen Modulbebauung und Habitatfläche der Zauneidechse
- 3 A_{AFB} – Errichtung von zusätzlichen Stein- / Holzhaufen

Alle Maßnahmen werden nachfolgend kurz beschrieben.

Brutvögel

1 V_{AFB} Bauzeitenregelung Brutvögel

Grundsätzlich sollte innerhalb der Brutphase zwischen 01.03. und 31.07. eines jeden Jahres nicht gebaut werden. Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutphase (Brutphase häufiger Vogelarten 01.03. bis 31.07.) können auch Beeinträchtigungen wie z.B. Störungen vermieden werden. Die eigentliche Bauphase am Solarpark kann dann innerhalb des genannten Zeitraums stattfinden. Eine Unterbrechung der Bauzeit darf höchstens 10 Tage betragen. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde können ggf. auch Vergrämungsmaßnahmen wie das Stellen von Flatterbändern oder regelmäßiges Pflügen durchgeführt werden. Ggf. sind einzelne Bauabschnitte zu bilden.

1 A_{AFB} Erhaltungskonzept PV Offenland-Brutvogelarten

Bei einem Ansatz, dass alle beeinträchtigten Brutreviere auch mit Umsetzung des geplanten Solarparks erhalten bleiben und somit keine externen Maßnahmen erforderlich werden sollen, sind abschnittsweise Modifizierungen in der Stellung der PV-Module notwendig. So sind innerhalb der Baufelder mit Brutrevierverlusten, z.B. der Feldlerche, Abschnitte mit größeren Modulabständen (5 m oder mehr) oder Inseln ohne eine PV-Nutzung zu bilden. Die genaue Ausbildung und Lage dieser Strukturen ist im weiteren Planungsablauf festzulegen.

Fischotter (u.a.)

3 V_{AFB} – Barrierefreie Gestaltung der Einfriedung

Einzäunungen des Sondergebietes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Auf Sockelmauern ist daher zu verzichten. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von 10 cm über dem Gelände eingebaut werden. Alternativ hierzu sind in etwa 50 m-Abständen Durchlässe vorzusehen.

Zauneidechse

2 V_{AFB} Bauzeitlicher Reptilienschutz im Zeitraum 01.04.-15.10

Bauzeitlich können Einzeltiere bei Bauarbeiten gestört oder getötet werden. Die Habitatflächen sind somit während einer Bauphase zwischen 01.04. und 15.10. durch einen Reptilienschutzzaun (glatt, 50 cm hoch, 10 cm in das Erdreich eingelassen) vom Baufeld abzutrennen.

2 A_{AFB} Einrichtung eines Schutzabstandes zwischen Modulbebauung und Habitatfläche der Zauneidechse

Es ist zu prüfen, ob durch angrenzende Module eine Beschattung der Habitatflächen der Zauneidechse erfolgen kann. Dies ist in jedem Falle zu vermeiden, um nicht einen Eintritt des § 44 Abs. 1 BNatSchG hervorzurufen. Es wird empfohlen, im Bereich der Habitatfläche gemäß Anlage 1 mindestens eine Fahrspur zwischen Flurstücksgrenze und Modulreihe vorzusehen. Diese Festlegung ist in den B-Plan aufzunehmen

3 A_{AFB} Errichtung von 3 zusätzlichen Stein- / Holzhaufen

Innerhalb und außerhalb der Umzäunung der PV-Anlage sind mindestens 3 Totholz- und Steinhaufen zur Strukturanreicherung anzulegen. Die Lage und Ausbildung der Haufen sind den Abbildungen 12 und 13 zu entnehmen.



Abbildung 12: Ausschnitt Flurkarte mit Lage von Artenschutzmaßnahmen

Legende zu Abbildung 12:

Rote Linien: 1 A_{AFB} – Integration von 2 Modulabstandsreihen von mindestens 5,0 m Breite

Gelbe Linie: 2 V_{AFB} – Bauzeitlicher Reptilienschutzzaun im Zeitraum 01.04.-15.10.

Orange Kreise: A_{AFB} - Errichtung von 3 zusätzlichen Stein- / Holzhaufen

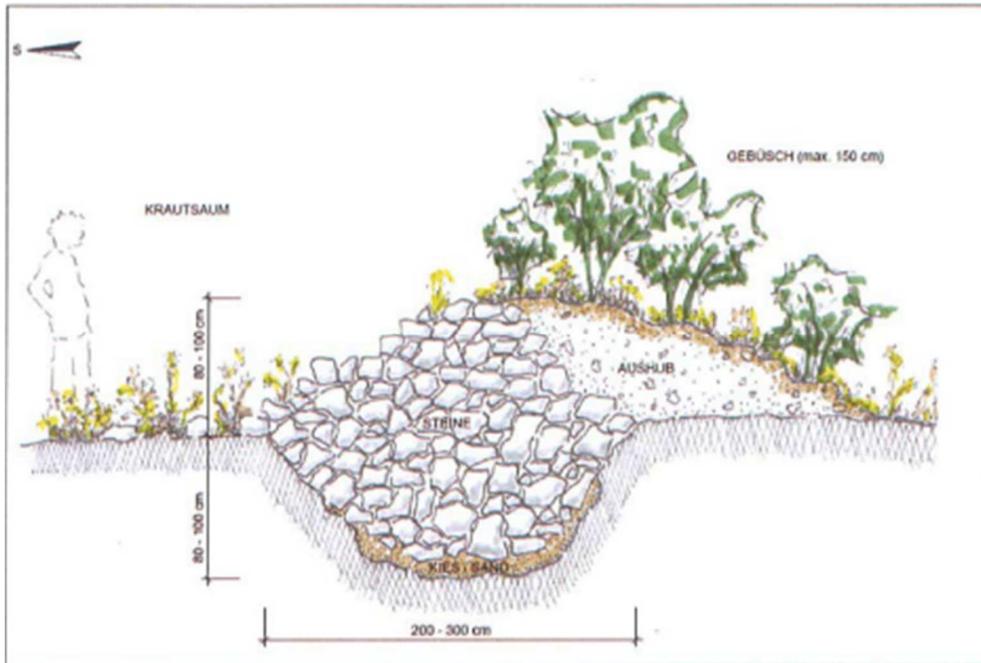


Abbildung 13: Beispiel Eidechsen-Kleinhabitat

(aus KARCH – KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (2011):
Praxismerkleblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle.

8 Fazit

Das Vorhaben soll vollständig außerhalb von FFH-Gebietsgrenzen des betreffenden FFH-Gebiets „Stendaler Rohrwiesen“ errichtet werden.

Die geplante Maßnahme stellt für Lebensräume nach Anhang I sowie Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Kohärenzsichernde Maßnahmen sind nicht notwendig.

Innerhalb der Schutzgebietsflächen, jedoch ohne Bezug zur Vorhabenfläche, wurde die im Anhang II FFH-RL geführte Amphibienart Kammolch (*Triturus cristatus*) während der Wanderungszeit festgestellt. Die Art wurde mit 1 ad. + 3 juv. Tieren im Bereich der Amphibienleiteinrichtung an der L 32 nachgewiesen. Wie im Kapitel 6.1 beschrieben, ist die Art bisher noch nicht für das FFH-Gebiet festgestellt worden.

Weitere nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützte Tierarten wurden mit Knoblauchkröte, Moorfrosch und Zauneidechse festgestellt.

Durch festzulegende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen unterbleiben bzw. soweit abgemildert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten können.